

II-12517 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BÜRO DES BUNDESMINISTERS

GZ 10.001/85-Parl/90

B M
W F

5957AB

1990 -12- 20

zu 6074IJ

A-1014 WIEN
MINORITENPLATZ 5
TEL. (0222) 531 20-4314
FAX (0222) 63 77 97

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Wien, 19. Dezember 1990

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6074/J-NR/90, betreffend denkmalschützerische Auflagen für Schloß und Kloster Mondsee, die die Abgeordneten Herbert FUX und Ge- nossen am 25. Oktober 1990 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Mit Bescheid vom 6. April 1990, Zl. 2213/14/90 (siehe Bei- lage) wurde vom Bundesdenkmalamt ein Projekt der RVG Revi- talisierungsgesellschaft mbH. (Asamer) in Ohlsdorf ge- nehmigt.

Es handelt sich um ein Projekt, das das zentrale Objekt des ehemaligen Klosters und nunmehr Schlosses Mondsee zu einem Schloßhotel umwandeln bzw. benützen will sowie weitere Teile für ein Kulturzentrum etc.

Die Genehmigung des Bundesdenkmalamtes wurde nur mit einer großen Anzahl von Bedingungen und Auflagen erteilt, die sowohl zum Schutz des Objektes als auch zum Schutz der archäologischen Funde getroffen wurden.

Festzustellen ist, daß es sich um die Genehmigung gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz zur Durchführung eines bestimmten, planmäßig bereits vorliegenden Projektes handelt, wobei diese Pläne im Bescheid exakt aufgezählt sind.

- 2 -

Sollte nunmehr ein anderes Projekt seitens der Eigentümer geplant werden, so würde dieses neue Projekt einer neuen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes bedürfen.

Zu bemerken ist jedoch, daß das "Schloß Mondsee" infolge besorgnisregender Bauschäden vom Verfall bedroht ist.

ad 2)

Die Einrichtung von sogenannten "Gauben" wurde schon vielfach genehmigt wie etwa am Stadtpalais des Fürsten Liechtenstein in Wien 1, Bankgasse.

Beim Projekt Mondsee hat das Bundesdenkmalamt die Anzahl der gewünschten Gauben schon von vornherein stark vermindert, indem es der Antragstellerin klarmachte, daß eine ursprünglich von ihr geplante wesentlich größere Anzahl von Gauben nicht genehmigt werden würde.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kurz".

BUNDESDENKMALAMT

GZ:
Bei Beantwortung bitte angeben
2213/14/90
Mondsee, OÖ
Schloß
Veränderung

A-1010 Wien
Hofburg, Säulenstiege
Tel. (0222) 53415-0 oder DW:
Sachbearbeiter:

*Konk für Alt
10001/81-Sal/Ps*

B e s c h e i d

Mit Schreiben vom 2.8.1989 hat die RVG Revitalisierungsgesellschaft m.b.H., 4694 Ohlsdorf, auf die Baubewilligungen des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 24.4.1989, Bau-42-1988-Ra/Wa., Bezug genommen und um die denkmalbehördliche Bewilligung für die Veränderung der Bauteile 1 - 9 des Schlosses Mondsee und mit Schreiben vom August 1989 für die Veränderung des Bauteils 10 des genannten Schlosses angesucht.

S p r u c h

Gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz in der Fassung BGBI.Nr. 167/1978 wird die Bewilligung zur Veränderung des Schlosses Mondsee, EZ 835, KG Mondsee, Oberösterreich, nach den nachstehend angeführten Plänen (Planverfasser: Architekt Dipl.Ing. Erio K. Hofmann, 5020 Salzburg, bezüglich Bauteil 1 - 8; Architekt Dipl.Ing. Helmuth Reischer, 4810 Gmunden, bezüglich Bauteil 9) und unter den unter I. und II. genannten Bedingungen und Auflagen erteilt:

Plan Nummer 8805/1001 Lageplan vom 15.9.1988 (ohne Stellplätze) in Verbindung mit Lageplan (Auswechslungsplan) Nr. 8805/100B

Plan Nummer 8805/110 Auswechslungsplan vom 15.9.1988

Plan Nummer 8805/111 Auswechslungsplan vom 15.9.1988

Plan Nummer 8805/112 Auswechslungsplan vom 15.9.1988

Plan Nummer 8805/113 Auswechslungsplan vom 15.9.1988

Plan Nummer 8805/114 Auswechslungsplan vom 15.9.1988

Plan Nummer 8805/115 Auswechslungsplan vom 15.9.1988

Plan Nummer 8805/116 Einreichplan vom 15.9.1988

Plan Nummer 8805/117 Auswechslungsplan vom 15.9.1988

Plan Nummer 8805/118 Einreichplan vom 15.9.1988 (Bau-

Plan Nummer 8805/119 Auswechslungsplan vom 15.9.1988 teil 1)

Plan Nummer 8805/1002 vom 15.9.1988 (ohne Stellplätze, in Verbindung mit Lageplan 8805/100B)

Plan Nummer 8805/121 Einreichplan vom 8.8.1988

Plan Nummer 8805/122 Einreichplan vom 15.9.1988 (Bauteil 2)

Plan Nummer 8805/1003 vom 15.9.1988 (ohne Stellplätze, in Verbindung mit Lageplan 8805/100B)

2213/14/90

Plan Nummer 8805/121 Einreichplan vom 8.8.1988
 Plan Nummer 8805/122 Einreichplan vom 15.9.1988 (Bauteil 3)

Plan Nummer 8805/1004 vom 15.9.1988 (ohne Stellplätze, in Verbindung mit Lageplan 8805/100B)
 Plan Nummer 8805/141 Einreichplan vom 15.9.1988
 Plan Nummer 8805/142 Einreichplan vom 15.9.1988 (Bauteil 4)

Plan Nummer 8805/1005 vom 15.9.1988 (ohne Stellplätze, in Verbindung mit Lageplan 8805/100B)
 Plan Nummer 8805/151 Einreichplan vom 15.9.1988
 Plan Nummer 8805/152 Einreichplan vom 15.9.1988
 Plan Nummer 8805/153 Einreichplan vom 15.9.1988
 Plan Nummer 8805/154 Einreichplan vom 15.9.1988 (Bauteil 5)

Plan Nummer 8805/1006 vom 15.9.1988 (ohne Stellplätze, in Verbindung mit Lageplan 8805/100B)
 Plan Nummer 8805/160 Einreichplan vom 15.9.1988*)
 Plan Nummer 8805/161 Einreichplan vom 15.9.1988*)
 Plan Nummer 8805/162 Einreichplan vom 15.9.1988*)
 Plan Nummer 8805/163 Einreichplan vom 15.9.1988*)(Bauteil 6)
 *) ohne die kleinteilige Unterteilung der dreischiffigen Gewölbehalle

Plan Nummer 8805/1007 vom 15.9.1988 (ohne Stellplätze, in Verbindung mit Lageplan 8805/100B)
 Plan Nummer 8805/171 Einreichplan vom 15.9.1988 (Bauteil 7)

Plan Nummer 8805/1008 vom 15.9.1988 (ohne Stellplätze, in Verbindung mit Lageplan 8805/100B)
 Plan Nummer 8805/181 Einreichplan vom 15.9.1988 (Bauteil 8)

a) Umbaupläne

Plan Nummer 7005/3-01-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989
 Plan Nummer 7005/3-11-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989
 in Verbindung mit Skizze vom 3.4.1989
 Plan Nummer 7005/3-21-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989
 Plan Nummer 7005/3-31-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989
 Plan Nummer 7005/3-71-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989
 Plan Nummer 7005/3-80-0 Auswechslungsplan vom 18.1.1989
 Plan Nummer 7005/3-90-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989
 Plan Nummer 7005/3-92-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989

b) Neubestandspläne

Plan Nummer 7005/3-00-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989
 Plan Nummer 7005/3-10-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989
 Plan Nummer 7005/3-20-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989
 Plan Nummer 7005/3-30-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989
 Plan Nummer 7005/3-70-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989

2213/14/90

Plan Nummer 7005/3-81-0 Auswechslungsplan vom 18.1.1989
 Plan Nummer 7005/3-91-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989 (Bau-
Plan Nummer 7005/3-93-5 Auswechslungsplan vom 18.1.1989 teil9)

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN

A) Belange der Bodendenkmalpflege und Bauforschung

- 1) In den archäologisch und bauhistorisch noch nicht untersuchten Bereichen hat bis zum Ende der Untersuchungen jede Bautätigkeit zu unterbleiben.

Die archäologisch untersuchten Bereiche sind auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan Nr. 1 des Bundesdenkmalamtes grün eingezzeichnet. Auf den weiß gelassenen Flächen hat vor Beginn von Baumaßnahmen noch eine archäologische Untersuchung zu erfolgen. (vgl. im einzelnen die unter II. angeführten einschlägigen Bedingungen und Auflagen sowie die Begründung "Stand der archäologischen Untersuchungen")

Die bauhistorisch untersuchten Bereiche sind auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan Nr. 2 des Bundesdenkmalamtes schwarz eingezzeichnet. In den farbig bezeichneten Bereichen sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen.

- 2) Die Errichtung von Tennisplätzen nördlich der alten Mühle auf Parzelle 119/4 sowie die Anlegung von Parkplätzen darf erst nach einer vollflächigen archäologischen Untersuchung erfolgen.
- 3) Für Leitungskanäle (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, elektrische Energie/Heizung etc.) sind dem Bundesdenkmalamt noch Detailpläne zur Genehmigung vorzulegen.
- 4) Auf der großen Freifläche östlich der Kirche, Parzelle 18/1, EZ 838, KG Mondsee, hat jeder Eingriff in den Boden, das Befahren mit schweren Baumaschinen, das Aufstellen von Bauhütten und schwerem Gerät und dgl. zu unterbleiben.
- 5) Die Bausubstanz und die archäologischen Befunde sind gemäß den einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plänen Nr. 3 - 7 des Bundesdenkmalamtes zu erhalten. (vgl. auch die unter II. angeführten einschlägigen Bedingungen und Auflagen)
- 6) In den in den unter I.A)5) genannten Plänen gelb bezeichneten Bereichen ist vor Baumaßnahmen das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt herzustellen.

2213/14/90

- 7) Der Bauwerber hat auf seine Kosten Putz- und Mauersondagen unter Aufsicht des Bundesdenkmalamtes im Rahmen der bauhistorischen Untersuchung und auch nachträglich vorzunehmen. Sondagen sind bei folgenden Objekten durchzuführen:

Schloß IV (Numerierung lt. Plan Nr. 2)

	- Bauteil 1
Schmiede XIII	- Bauteil 2
Kälberstall VI	
Kuhstall VIIa	- Bauteil 6
Kuhstall VIIb	
Mühle V	- Bauteil 7
Konventgebäude II	- Bauteil 9

- 8) Sollten im Zuge der Sondagen oder der Bauarbeiten bisher verborgene Architekturteile, Wandmalereien etc. zutage treten, so sind die Bauarbeiten bis auf weitere Anordnung des Bundesdenkmalamtes einzustellen.

B) Belange der Baudenkmalflege

1) Außenputz

- a) Fassadenuntersuchungen: Nach Aufstellung der Gerüstung ist dem Bundesdenkmalamt Gelegenheit zur Erfassung des Bestandes und der Vorzüstände sowie eines Färbelungsbefundes zu geben.
- b) Weitgehende Erhaltung des Altputzes und der Gliederung unter Durchführung artgerechter Putzplomben und Ergänzungen ist anzustreben.
- c) Das Ausmaß des zu erneuernden Putzes ist vor Beginn der Arbeiten in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt festzulegen.
- d) Teilerneuerung des Putzes ist im durchfeuchteten Sockel- oder Erdgeschoßbereich gestattet.
- e) Bei Putzergänzungen/Putzerneuerungen ist der Putzmörtel hinsichtlich Materialbeschaffenheit und Verarbeitungstechnik (Putzstruktur!) nach dem historischen Bestand auszurichten.
Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß entsprechend den historischen Verarbeitungstechniken dem Mauerwerk nachgehend handisch verputzt werden soll, d.h. daß (schon beim Unterputz) auf die Verwendung von Putzleisten und Abziehlatten sowie auf maschinelle Verputzarbeiten zu verzichten ist.
Putzaufbau und Putzstruktur sind im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt festzulegen.
- f) Putzmuster sind anzulegen und dem Bundesdenkmalamt rechtzeitig zur Beurteilung zu zeigen.

2213/14/90

- g) Fassadengliederungen und Gesimse sind vollständig zu erhalten. Ergänzungen, Ausbesserungen oder Freilegungen dürfen nur unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Restauriertechnik durch entsprechende Fachkräfte im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zur Durchführung gelangen.
- h) Funde während der Bauführung (Wandmalereien, Sgraffiti, geritzte Gliederungen, Baudetails etc.) sind unverzüglich dem Bundesdenkmalamt zu melden.

2) Fassadenfärbelung

- a) Ästhetisch ist die Erscheinung einer historischen Kalkfärbelung anzustreben. Falls die Anwendung von Kalkfarben nicht möglich erscheint, ist die Verwendung eines mineralischen Farbsystems nach den geltenden Richtlinien der Denkmalpflege gestattet.
- b) Die Farbgebung hat sich nach dem Ergebnis des historischen Befundes (siehe I.B)1)a) zu richten, und zwar unter Berücksichtigung der für das Restaurierungsziel maßgebenden historischen Phase und der Stellung im Ensemble. Sie ist im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt festzulegen.
- c) Farbmuster sind anzulegen und mit dem Bundesdenkmalamt abzusprechen.

3) Abdeckungen von Gesimsen, Fensterverdachungen, Sohlbänken etc.

- a) Umfang, Art und Material (Reinzink, verzinktes Eisen, Kupfer, Ziegel, Stein etc.) sind mit dem Bundesdenkmalamt abzusprechen und werden gesondert festgelegt.
- b) Auf Steinteilen haben Verblechungen zu unterbleiben; hier kann mit angepaßten gesandelten Kunstharzbeschichtungen abgedeckt werden.

4 Fenster und Tore

- a) Der vorhandene historische Fensterbestand, insbesondere der bedeutende barocke Kreuzfensterbestand (Blumenhof, zum Teil auch Schloßaußenfronten) ist durch denkmalgerechte Reparatur substantiell zu erhalten. Wo eine bessere Wärmedämmung notwendig erscheint, ist dies nur dann möglich, wenn gemeinsam mit dem Bundesdenkmalamt eine Konstruktion entwickelt wird, die das historische Fenster unverändert beläßt (z.B. zusätzliches Innenfenster in Rahmenstockkonstruktion).
- b) Der vorhandene historische Bestand an Toren und Türen ist durch denkmalgerechte Reparatur substantiell zu erhalten.

2213/14/90

- c) Neuanfertigungen von Fenstern (ergänzend oder komplett) sind nach einem im Bestand erhaltenen, festzulegenden Vorbild bzw. in einer historisch adäquaten Form auszubilden (Teilung, Kämpferform, Profilierungen, Kastenfenster, innen- oder außensitzend etc.). Die Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu erfolgen. Fensterkonstruktionspläne mindestens im Maßstab 1 : 10 sind vorzulegen.
- d) Die Holzoberflächen, natur gebeizt oder gestrichen, sind in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt festzulegen.
- e) Historische Beschläge (Bänder, Reiber etc.) sind funktionstüchtig zu erhalten bzw. bei nicht reparaturfähigen Fenstern und Toren abzulösen und wiederzuverwenden.
- f) Jalousienläden sind teilweise überliefert. Erhaltung bzw. Neuanfertigung ist mit dem Bundesdenkmalamt abzusprechen.
- g) Schmiedeeisengitter an Fenstern und Toren sind zu erhalten.

5) Dachdeckung

Im Falle einer Neueindeckung ist grundsätzlich die historisch überlieferte Deckung anzustreben. Adäquate Materialien, Formate und Deckungsarten sind in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt festzulegen. Zu vermeiden sind Schneenaßen, Schneerechen (stattdessen Schneebalken), sichtbare Verblechungen an Traufen/Ortgängen/Ichsen).

6) Spenglerrbeiten

Materialwahl und Ausführung ist mit dem Bundesdenkmalamt abzusprechen.

7) Steinteile

- a) Freilegungen übertünchter Steinteile (Fenster- und Portalgewände) auf die Steinoberfläche haben zu unterbleiben. Es ist die ursprüngliche Steinschlämme zu erhalten und gegebenenfalls in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt durch Entfernen jüngerer Tüncheschichten, Ausbesserungen etc. denkmalgerecht in- standzusetzen und historisch adäquat in das Farbkonzept der Fassade einzubeziehen.
- b) Die Instandsetzung und Restaurierung von Steinteilen hat unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Restauriertechnik durch Fachkräfte im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu erfolgen.

8) Innenräume

- a) Größtmögliche Erhaltung des Altplutes, insbesondere an Wölbungen und Decken, ist anzustreben. Das Ausmaß des zu

2213/14/90

erneuernden Putzes ist vor Beginn der Arbeiten in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt festzulegen. Teilerneuerung des Putzes ist im durchfeuchteten Erdgeschoßbereich gestattet.

- b) Geplante Leitungs- und Installationskanäle sind an den Wänden anzuziehen und in diesem Verlauf Sondierungen durch einen Restaurator auf verborgene Bemalung etc. zu veranlassen.
- c) Funde während der Bauführung (Wandmalereien, Holzbalkendecken, Baudetails etc.) sind unverzüglich dem Bundesdenkmalamt zu melden und die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen. Eigenmächtige Freilegungen sind zu unterlassen.

9) Böden

- a) Der historische Bestand an Natursteinböden/Ziegelböden/Dielenböden/Parkettböden/Estrichböden ist grundsätzlich in situ zu erhalten und denkmalgerecht instandzusetzen (ohne Planfräsen, Planschleifen etc.) und gegebenenfalls artgerecht zu ergänzen.
- b) Bei Erneuerung der Bodenunterkonstruktion ist der vorhandene Bodenbelag vorsichtig herauszulösen und gemäß Absprache mit dem Bundesdenkmalamt wiederzuverlegen.
- c) Bodenerneuerungen sind in der historisch adäquaten Weise (Material, Formate, Handbekantung, Oberflächenbeschaffenheit) im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt vorzunehmen.
- d) Stiegenläufe sind mit dem historischen Stufenbestand zu erhalten.

10) Türen im Inneren

- a) Der vorhandene historische Bestand an Türen und Türstöcken ist zu erhalten und in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt denkmalgerecht instandzusetzen. Die Oberflächenbehandlung ist in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt festzulegen.
- b) Für die Neuanfertigung von Türen sind dem Bundesdenkmalamt Pläne vorzulegen.

11) Künstlerische und kunsthandwerkliche Ausstattung

Alle historischen Ausstattungselemente (Stuckspiegel und Stuckzüge, Holzdecken, Öfen, Schmiedeeisengitter, dekorative Steinteile, etc.) sind zu erhalten. Allfällige Restaurierungen haben unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Restauriertechnik im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu erfolgen. Der Restaurierung haben allenfalls Probe- bzw. Musterarbeiten voranzugehen.

2213/14/90

II. BESONDERE BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN (einzelne Bauteile betreffend)A) Bauteil 1 (Schloßhotel)a) Belange der Bodendenkmalpflege und Bauforschung

- 1) Die römischen Baubefunde, die mittelalterliche Küche sowie der barocke Dörrofen im östlichen Bereich des Schloßgebäudes sind zu erhalten.
- 2) Im Blumenhof bedarf jeder Eingriff in den Boden (wie z.B. das Setzen von Bäumen) einer gesonderten Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Weiters hat in diesem Hof das Befahren mit schweren Fahrzeugen, das Aufstellen von schwerem Baugerät (z.B. Kränen) und dgl. zu unterbleiben.

b) Belange der Baudenkmalpflege

- 1) Die (in Plan Nr. 110, 111 vorgesehene) Verlegung der Naßanlagen in das Kellergeschoß hat zu unterbleiben. Die Situierung dieser Anlagen hat im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu erfolgen.
- 2) Die "mittelalterliche Küche" ist in ihrer Gesamtheit (Kellergeschoß, Obergeschoß, Gewölbe) zu erhalten.
- 3) Die vorgesehene Dacherneuerung hat dem überlieferten Erscheinungsbild zu entsprechen. Das bestehende hölzerne Mansarddach-Gesimse ist in die neue Dachkonstruktion zu integrieren. Für die Dachhäuschen, die formal und materialmäßig entsprechend den historischen Gaupen errichtet werden, ist eine Detailplanung vorzulegen. Innerhalb bzw. als Alternative unterhalb des hölzernen Mansarddach-Gesimses ist anhand eines Musters an Ort und Stelle die zusätzliche Belichtung im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt festzulegen. Diese zusätzliche Belichtung ist auf die Zimmerseiten zu beschränken.
- 4) Der Natursteinboden im Erdgeschoß-Arkadengang des Blumenhofs ist wiederherzustellen.

B) Bauteil 3 (Arkaden West)

Die Erhaltung der Pferdeschwemme im Bereich des "Laufgangs" ist im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt festzulegen.

C) Bauteil 9 (Kulturzentrum)a) Belange der Bodendenkmalpflege und Bauforschung:

2213/14/90

- 1) Die Räume, die im Norden an den Kapitelsaal anschließen, sind unverändert zu belassen.
- 2) Die Geländeveränderung zwecks Errichtung einer Stiegenanlage auf dem Wredeplatz darf erst nach der archäologischen Untersuchung erfolgen.
- 3) Die in der Ebene 0 des Nordtraktes vorgesehene Auskoffierung der beiden als "nicht unterkellert" bezeichneten Räume ist mit dem Bundesdenkmalamt abzuklären.

b) Belange der Baudenkmalpflege:

- 1) Die romanische Ostmauer (zweiphasige romanische Mauer - gotisches Portal) ist unversehrt zu erhalten (Ebene 0 und Ebene 1). Die Planung des im Nordosten vorgesehenen Stiegenhauses hat sich daran zu orientieren.
- 2) Die Eingangsoffnung vom Durchgang Museumseingang zu Stiege 1 (Kulturzentrum) in der Südwestecke des Planungsbereiches ist so zu plazieren, daß das romanische Portal und die in diesem Bereich vorhandenen weiteren Befunddokumente erhalten bleiben.
- 3) Veränderungen und Konservierungsmaßnahmen am Baubestand des ehemaligen Kreuzganges sind die Ergebnisse der Bauforschung zugrunde zu legen; sie sind im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchzuführen.
- 4) Innenansicht Rehhof: Die vorgesehenen Dachhäuschen sind mit der Planung für das Schloßhotel abzustimmen (siehe Punkt II-A-b-3). Das Ausmaß der Dachflächenfenster ist nach Absprache mit dem Bundesdenkmalamt festzulegen.

Über den Bauteil 6 wird, soweit er nicht von der Genehmigung umfaßt ist, gesondert entschieden werden.

Über den Bauteil 10 (Tiefgarage) wird gesondert, nach erfolgter archäologischer Untersuchung, die im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchzuführen ist, entschieden werden.

B e g r ü n d u n g

Das Schloß (ehem. Stift) Mondsee wurde mit Bescheid des Reichsstatthalters in Oberdonau vom 6.12.1940, Zl. 2296/40, rechtskräftig unter Denkmalschutz gestellt.

Weiters wurden mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 3.7.1981, Zl. 6621/81, die auf der damaligen Parzelle 18 der KG Mondsee befindlichen römischen Mauern und frühmittelalterlichen Gräber und Mauern rechtskräftig unter Denkmalschutz gestellt.

2213/14/90

Jede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines solchen Denkmals beeinflussen könnte, ist gemäß § 4 Abs.1 Denkmalschutzgesetz ohne schriftliche Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs.1 leg.cit. verboten.

Die mit dem vorliegenden Projekt beabsichtigte Revitalisierung des Schlosses Mondsee trägt zur Sicherung des Baubestandes bei, weshalb dem Antrag stattgegeben werden konnte.

Der Gesamtkomplex des ehemaligen Klosters Mondsee ist ein historisches, künstlerisches und kulturelles Denkmal von höchstem Rang. Es handelt sich um das älteste Eigenkloster Österreichs an einem Ort, an dem eine bauliche Kontinuität von der Römerzeit bis heute nachgewiesen ist. Jede Intervention im Boden und im Baubestand birgt die Gefahr des unwiederbringlichen Verlustes wertvoller archäologischer und bauhistorischer Befunde in sich. Daher sind alle Maßnahmen zur Sicherung und Revitalisierung an besonders strenge Bedingungen und Auflagen zu binden.

Einzelne unter I)A) genannte Auflagen und Bedingungen werden noch wie folgt begründet:

- zu 3) Durch die Leitungskanäle werden archäologisch relevante Bereiche betroffen.
- zu 4) Die genannte Freifläche ist ein archäologisch hoch sensibles Areal. Wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung der archäologischen Befunde waren die genannten Maßnahmen zu untersagen.
- zu 7) Die Sondagen sind für die bauhistorische (und auch die archäologische) Untersuchung wesentlich, weil insbesonders in Gebäuden die baulichen Substruktionen unter Tag mit dem aufgehenden Mauerwerk und umgekehrt zusammenhängen.

Zu den unter I)B) genannten Bedingungen und Auflagen ist folgendes festzuhalten:

Die umfangreichen, die Belange der Baudenkmalpflege betreffenden Bedingungen und Auflagen basieren auf der Tatsache, daß im Schloß- und Klosterkomplex Mondsee Teile des früh-, hoch- und spätmittelalterlichen Klosterkomplexes erhalten sind. Alle Umbaumaßnahmen müssen daher gewährleisten, daß der historisch gewachsene Zustand, der eine Kontinuität von der Römerzeit bis zum Barock erkennen läßt, ablesbar bleibt.

Die unter Punkt I)B) 1) bis 11) genannten Bedingungen und Auflagen sollen sicherstellen, daß die einzelnen Baumaßnahmen sowie die zur Revitalisierung notwendigen Eingriffe und Ergänzungen dieser Anforderung gerecht werden. Dies gilt für

2213/14/90

die Außenerscheinung wie für das Innere der Gebäude, für die Wohnbauten gleichermaßen wie für die Wirtschaftsgebäude. Die einschränkenden Bedingungen und Auflagen gehen auch davon aus, daß in einem derartigen Klosterkomplex mit bedeutenden, dzt. nicht sichtbaren (vermauerten, unter der Tünche befindlichen) Bauteilen bzw. Ausstattungselementen zu rechnen ist.

Im folgenden werden noch einzelne unter Punkt II genannte Bedingungen und Auflagen begründet:

- zu A)a)1) Die Erhaltung dieser Befunde gründet in ihrer geschichtlichen und kulturellen Bedeutung. Die hier geplanten Naßräume müssen daher anders situiert werden.
- zu A)a)2) Archäologisch untersucht wurde ein 5 m breiter Streifen entlang der Fassaden mit Ausnahme der Flächen vor den Toreinfahrten. In der gesamten Innenfläche ist mit für die Baugeschichte besonders wichtigen Befunden zu rechnen. Selbst wenn hier keine unmittelbaren Baumaßnahmen getroffen werden, muß die Gesamtfläche archäologisch untersucht werden, weil die am Rande angeschnittenen Befunde sonst nicht deutbar sind.
- zu C)a)2) Hier ist aufgrund früherer Beobachtungen das Vorhandensein massiver mittelalterlicher Mauerzüge und Gräber bekannt, die noch archäologisch untersucht werden müssen.

Die den Bauteil 6 (Kurzentrum) betreffende, in den Plänen Nr. 8805/160 bis 163 vorgesehene kleinteilige Unterteilung der dreischiffigen Gewölbehalle würde deren Erscheinung schwer beeinträchtigen und ist daher vom Standpunkt der Denkmalpflege nicht vertretbar, weshalb über eine diesbezügliche, im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu erstellende Neukonzeption noch entschieden werden muß.

Stand der archäologischen Untersuchungen:

Bauteil 1: Innenräume, soweit eine neue Nutzung vorgesehen ist, sind bis auf einzelne Räume (vgl. Plan Nr. 1) archäologisch untersucht. Auch die derzeit nicht in die Hotelplanung einbezogenen Erdgeschoßräume im Süd- und Westflügel des Schlosses, müßten, falls sie späterhin doch einer neuen Verwendung zugeführt werden sollten, vorher noch archäologisch untersucht werden. Die Fläche im Bereich der unterirdischen Küche ist bis auf einen Teilbereich archäologisch untersucht (vgl. Plan Nr. 1). Dieser Teilbereich (Eingang Theatersaal und Straße von Osten) muß noch untersucht werden.

Bauteil 2 (Parzelle 323): konnte wegen Nutzung als Schmiede bisher nicht archäologisch untersucht werden. Diese

2213/14/90

Untersuchung muß noch vor Einsetzen der Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Bauteil 3 (Parzelle 323): Die Innenräume des Gebäudes (Pferdestall) sind mit Ausnahme des derzeit wegen Nutzung nicht zugänglichen Bereiches am Südende archäologisch untersucht. Dieser Bereich und die Flächen außen entlang der Ostfront des Gebäudes sind vor Baubeginn noch archäologisch zu untersuchen (siehe Plan Nr. 1).

Bauteil 4 (Parzelle 323): Die archäologische Untersuchung der Innenflächen der Gebäude (Remise, Hühnerstall) ist abgeschlossen. Außen, entlang der Süd- und West-Gebäudefront der Remise, sind archäologische Untersuchungen vor Baubeginn notwendig (siehe Plan Nr. 1).

Bauteil 5 (Parzelle 119/3): Die Innenflächen der Gebäude (Brandstatt und Schweinestall) sind archäologisch vollflächig untersucht. Außen, entlang der Gebäudeostfront, sind noch Restflächen (wegen Drainagierung) zu untersuchen.

Bauteil 6 (Parzellen 119/2 und .20): Die Innenflächen der Gebäude (Kuhställe, Hühnerställe) sind archäologisch untersucht. Die Untersuchung der Flächen entlang der Außenfront im Norden und Osten der Gebäude sowie der Fläche für den Gastank ist noch vorzunehmen.

Bauteil 7: Der Westteil des Gebäudes ist archäologisch noch nicht untersucht. Eine flächige archäologische Grabung muß vor den Baumaßnahmen noch vorgenommen werden. (Einbau eines Kellergeschosses mit Anschluß an die unterirdische Küche)

Bauteil 8 (Parzelle 119/1): Die Grundfläche ist zum Großteil noch nicht archäologisch untersucht.

Bauteil 9: Der sogenannte Rehhof und die ihn im Norden und Osten umgebenden Räume sind archäologisch untersucht. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist noch eine archäologische Untersuchung der Fläche entlang der Ostfront des Konventsgebäudes und der Kirchenapsiden (geplante Kabelverlegung) vorzunehmen. Dies gilt auch für die derzeitige Eingangshalle des Museums und die nördlich und nordwestlich anschließenden Räume.

Bauteil 10: Die vom Bauvorhaben betroffene Fläche ist etwa zur Hälfte archäologisch untersucht.

Stand der bauhistorischen Untersuchungen:

- 1) Wie aus dem Plan Nr. 2 des Bundesdenkmalamtes ersichtlich ist, sind die bauhistorischen Untersuchungen hinsichtlich folgender Bauobjekte noch nicht abgeschlossen:
 - Kuhstall VIIa - Schloß IV
 - Kuhstall VIIb - Konventgebäude II

2213/14/90

- 2) Die bauhistorische Untersuchung in den einzelnen archäologisch noch nicht ergrabenen Räumen innerhalb der Gebäude (Mühle V, Schloß IV, Konvent II, Schmiede XIII) kann erst nach Abschluß der Grabungen definitiv fertiggestellt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist nach dem Gesetz binnen zwei Wochen ab Zustellung beim Bundesdenkmalamt einzubringen.

Ergeht an:

die RVG Revitalisierungsgesellschaft m.b.H.,
z.H. Herrn Mag. Kurt Asamer,
Unterthalham 16, 4694 Ohlsdorf

Nachrichtlich an:

- 1) die Asamer und Hufnagl Kies- und Betonwerke Gesellschaft m.b.H., z.H. Herrn Hans Asamer, Unterthalham 55, 4694 Ohlsdorf
- 2) das Marktgemeindeamt Mondsee, 5310 Mondsee, zu Zl. Bau-42/A-1988-Ra/Wa
- 3) das Landeskonservatorat für Oberösterreich, 4020 Lin zu Zl. 1040/2/90-Dr.Li/ka
- 4) das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Abt. III/3, Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Wien, am 6. April 1990

Der Präsident:

Sailer

F.d.R.d.A.